

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 12.07.2010 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

- 1) Mundio Mobile (Austria) Limited wird gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 aufgetragen, bis längstens 19.07.2010 die Verletzung ihrer Verpflichtungen nach § 38 Abs 3 TKG 2003 iVm Spruchpunkt B.4. des Bescheides der Telekom-Control-Kommission zu M 11/09-56 vom 22.2.2010, die darin besteht, dass Mundio Mobile (Austria) Limited ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“, das die näher zu bestimmende Mindestinhalte „Arten und Kosten der Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen“, „Informationen über Standorte der Vermittlungsstellen“ sowie „Verkehrsarten und Entgelte“ aufzuweisen hat, auf der Webseite der Mundio Mobile (Austria) Limited in deutscher Sprache zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten hat, dadurch abzustellen, dass Mundio Mobile (Austria) Limited ein solches Standardangebot in der dargestellten Weise veröffentlicht.
- 2) Mundio Mobile (Austria) Limited wird gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 aufgetragen, der Telekom-Control-Kommission bis 21.07.2010 über die gemäß Spruchpunkt 1. erfolgte Maßnahme zu berichten.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

a. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 11/09-56 vom 22.2.2010, zugestellt am 23.2.2010, wurde der Mundio Mobile (Austria) Limited (Mundio) unter anderem eine spezifische Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes für (Mobil-)Terminierung auferlegt:

Spruchpunkt B.4. des genannten Bescheides lautet:

"Mundio Mobile (Austria) Limited hat gemäß § 38 Abs 3 TKG 2003 binnen 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ auf der Webseite der Mundio Mobile (Austria) Limited in deutscher Sprache zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten. Dieses Standardangebot hat folgende näher zu bestimmende Mindestinhalte aufzuweisen:

- Arten und Kosten der Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen,
- Informationen über Standorte der Vermittlungsstellen,
- Verkehrsarten und Entgelte."

b. Recherchen hinsichtlich eines veröffentlichten Standardangebotes für „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mundio Mobile (Austria) Limited“ blieben ergebnislos, weswegen am 17.5.2010 ein Verfahren gemäß § 91 TKG 2003 eingeleitet wurde.

c. Die im Rahmen des Verfahrens gemäß § 91 TKG 2003 übermittelte Aufforderung der Telekom-Control-Kommission vom 18.5.2010 zur Stellungnahme (bis 2.6.2010) bzw zur Abstellung des Verstoßes (binnen eines Monats) blieben von Mundio unbeantwortet.

d. Auch am 12.07.2010 durchgeführte Recherchen hinsichtlich eines veröffentlichten Standardangebotes für „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mundio Mobile (Austria) Limited“ im Internet blieben ohne Ergebnis.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den Aktenbestandteilen zu R 1/10 bzw sind amtsbekannt.

C. Rechtliche Beurteilung

1. Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Durchführung des gegenständlichen Verfahrens beruht auf §§ 117 Z 6 iVm 91 TKG 2003.

2. Aufforderung an Mundio

Die in § 91 Abs 1 TKG 2003 vorgeschriebene Frist zur Abstellung des Rechtsverstößes wurde Mundio eingeräumt und ist ergebnislos verstrichen.

3. Verletzung einer spezifischen Verpflichtung nach § 38 Abs 3 TKG 2003 iVm Spruchpunkt B.4. des Bescheides M 11/09-56 durch Mundio

Wie festgestellt, wurde Mundio zur Veröffentlichung eines Standardangebotes für Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz verpflichtet. Dadurch, dass Mundio dieser Verpflichtung bis 23.3.2010 (4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides M 11/09-56) und auch seit diesem Zeitpunkt nicht nachkommt, verhält sich Mundio rechtswidrig.

Dieser Verstoß ist daher spruchgemäß abzustellen.

4. Aufsichtsmaßnahmen nach § 91 Abs 2 TKG 2003

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Da die der Mundio im gegenständlichen Verfahren gesetzte Frist mit 18.6.2010 abgelaufen ist und Mundio sich nicht bescheidkonform verhält, dauert der „Mangel“ iSd § 91 Abs 2 TKG 2003 noch an. Es waren Mundio daher die gebotenen, angemessenen Maßnahmen, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, spruchgemäß aufzutragen.

Auf Grund des Umstandes, dass Mundio die spezifische Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes seit 23.2.2010 bekannt ist und seit dem letzten Tag der Frist zur Veröffentlichung eines solchen Angebotes (23.3.2010) bereits geraume Zeit verstrichen ist, ist die gesetzte Frist zur Abstellung dieses Verstoßes angemessen, verhältnismäßig und auch ausreichend, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Die Anordnung unter Spruchpunkt 2 dient der Überprüfung, ob Mundio die angeordnete Aufsichtsmaßnahme erfüllt hat. Die gesetzte Frist ist ausreichend für eine einfache Information an die Telekom-Control-Kommission.

5. Weitere (mögliche) Maßnahmen

a. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer einem auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid, mit dem spezifische Maßnahmen auferlegt werden, zuwiderhandelt (§ 109 Abs 4 Z 6 TKG 2003).

Da Mundio eine Verwaltungsübertretung im Sinne der genannten Bestimmung begeht, wurde eine Anzeige erstattet.

b. Gemäß § 91 Abs 3 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde, sofern die gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben sind, in Bezug auf ein Unternehmen, das seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder diesem Unternehmen untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikations-

dienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung (unter anderem) von Kommunikationsparametern widerrufen.

Die Telekom-Control-Kommission erwägt die Setzung weiterer Maßnahmen iSd Abs 3 leg cit, wenn Mundio auch diesem Bescheid keine Folge leistet.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 12.07.2010

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé